



Gemeinde Lauchringen - Bauamt -

Änderung der Verkehrsführung während der Bauphase zum Neubau eines Kreisverkehrsplatzes am Knoten B 34 / Riedstraße / Hohrainstraße

Wie bereit im vorletzten Mitteilungsblatt berichtet wird ein weiterer Kreisverkehrsplatz am Rathaus angelegt.



Zwischenzeitlich haben die Bauarbeiten begonnen, weshalb für den 1. Bauabschnitt ab dem **09.02.2007 bis ca. Mitte März** folgende Verkehrsführung gilt:

- Die Einfahrt von der B 34 in die Hohrainstraße ist nur für Anwohner und Besucher des Arztes Dr. Uhl und auch nur aus Richtung Unterlauchringen gestattet. Eine Ausfahrt von der Hohrainstraße in die B 34 ist nicht mehr möglich. Ausgefahren werden kann somit nur über die Hohrainstraße – Beethovenstraße – Martin-Luther-Straße.
- Die Linksabbiegespur der B 34 von Oberlauchringen in die Hohrainstraße ist gesperrt.
- Besucher des Rathauses müssen die Anfahrt über die Hohrainstraße aus Richtung Unterlauchringen wählen.
- Die Badstraße ist zwischen Parkplatz der Hauptschule und der B 34 gesperrt.
- Kleinere Änderungen der Verkehrsführung werden je nach Baufortschritt notwendig und werden rechtzeitig ausgeschildert.

Wir bitten die Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Beachtung der ausgeschilderten Verkehrsführung und hoffen bei dieser Maßnahme um Ihr Verständnis. Alle Beteiligten sind bemüht die Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren und für eine zügige Abwicklung der Bauarbeiten zu sorgen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Bekanntmachung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldshut-Tiengen, Dogern, Lauchringen und Weilheim

Fünfte Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft hier: Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Fünfte Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemein-

schaft Waldshut-Tiengen, Dogern, Lauchringen und Weilheim mit Bescheid vom 15.01.2007 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Stadtbauamt der Stadt Waldshut-Tiengen, Stadtteil Tiengen, Sulzerring 6, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Flächennutzungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Wegen der Verpflichtung der Gemeinde zu Entschädigungsleistungen bei Eintritt von Vermögensnachteilen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Waldshut-Tiengen, den 06.02.2007

Martin Albers
Oberbürgermeister

Rentensprechtag im Rathaus Lauchringen

Die Gemeinde Lauchringen bietet immer am 1. Mittwoch im Monat eine Rentenberatung an. Der nächste Beratungstag findet am Mittwoch, 07. März von 16.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Lauchringen, in einem der Sitzungssäle im 1. Obergeschoss statt. Er wird vom ehrenamtlichen Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, Herrn Konstantin Stoll durchgeführt. Teilnehmen können sowohl Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Bund (früher BfA), als auch der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (früher LVA) und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Eine vorherige Anmeldung ist unbedingt erforderlich. Anmeldungen nimmt im Rathaus Herr Burgert, Tel. 6095-32 entgegen. Bitte bringen Sie von Ihrem Versicherungsträger zugesandte Vordrucke, Renteninformationen und Versicherungsverläufe mit, außerdem Nachweise wie z.B. Gesellenbrief, Lehrvertrag und Geburtsurkunden der Kinder.